Meldung | Nachrichten | News & Facts | Pressemitteilung

© powered by premiumpresse.de

http://www.premiumpresse.de/gesetze-rechtsprechung/softwarehersteller-electronic-arts-unterschreibt-unterlassungserklaerung-PR1856727.html

Softwarehersteller Electronic Arts unterschreibt Unterlassungserklärung

Einer der grÃ¶ÃŸten Hersteller von Computerspielen, die Firma Electronic Arts, hat sich in einer UnterlassungserklÃ¤rung gegenÃ¼ber der Verbraucherzentrale dazu verpflichtet, spÃ¤testens ab dem 01.01.2013 die KÃ¤ufer bereits vor dem Kauf der Spiele Ã¼ber relevante UmstÃ¤nde, die mit der Nutzung des Spiels verbunden sind, zu informieren.

AuslÃ¶ser war ein von der Firma kÃ¼rzlich verÃ¶ffentlichtes Computerspiel fÃ¼r dessen Freischaltung der KÃ¤ufer zwingend eine Internetverbindung brauchte und zusÃ¤tzlich im Rahmen der Freischaltung eine Zusatzsoftware zu installieren war, die wohl bestimmte Informationen Ã¼ber den Nutzer bzw. dessen Rechner an den Hersteller weiter gab.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen mahnte Electronic Arts darauf hin ab. Nun wurde die geforderte UnterlassungserklÃ¤rung unterzeichnet.

Unsere Meinung

Die ErklÃ¤rung von Electronic Arts besagt letztendlich nichts Anderes, als es das Gesetz vorschreibt. Nach deutschem Recht mÃ¼ssen nÃ¤mlich alle fÃ¼r den Abschluss eines Vertrages relevanten UmstÃ¤nde im Sinne von Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss in transparenter und verstÃ¤ndlicher Art und Weise mitgeteilt werden. Sonst werden dies e Bedingungen nicht Vertragsbestandteil.

Selbst wenn man aber diese Bedingungen nicht als AGB in diesem Sinne verstehen wÃ¼rde, so stellen doch solche UmstÃ¤nde vertragswesentliche Informationen dar fÃ¼r die der Hersteller zumindest eine vertragliche Nebenpflicht der Offenlegung hat.

Umso erstaunlicher ist es, dass gerade in der Softwarebranche oftmals gegen diese Vorschriften verstoÃŸen wird. SchlieÃŸlich gibt es kaum eine Umverpackung im Handel, die ausreichend Ã¼ber alle UmstÃ¤nde informiert, die durch Installation und Nutzung der Software fÃ¼r den KÃ¤ufer relevant sein kÃ¶nnen. Die Lizenzbedingungen werden ohnehin meistens viel zu spÃ¤t, nÃ¤mlich bei der Installation der Software, angegeben. Dann aber ist der Kaufvertrag Ã¼ber die Software schon lange geschlossen worden und die Lizenzbedingungen (auch AGB) kÃ¶nnen dann gar nicht mehr wirksam in den Vertrag mit dem Nutzer eingebunden werden.

Vielleicht geht ja nach dieser Pressmeldung Electronic Arts wenigstens mit gutem Beispiel voran.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt fÃ¼r IT-Recht

Anmerkung von premiumpresse.de: Das Copyright von auf premiumpresse.de aufgeführten Bildern und Texten liegt ausschließlich beim Herausgeber/Verfasser der zum Bild/Text zugehörigen Meldung und darf ohne Erlaubnis der in der jeweiligen Meldung genannten Herausgeber/Verfasser/Urheber nicht weiterverarbeitet oder in jeglicher Form verwendet werden. Ausschließlich der Verfasser/Herausgeber der jeweiligen Meldung ist für Art, Beschaffenheit und deren Inhalt sowie beigefügte Texte, Bilder und Tonmaterial verantwortlich. premiumpresse.de kann keinerlei Haftung für Wahrheitsgehalt, Vollständigkeit und/oder Korrektheit veröffentlichter Meldungen übernehmen. Diese als PDF generierte Meldung ist ausschließlich dahingehend zu verwenden, dass sie dazu dient, online wie offline gelesen zu werden. Eine Speicherung und/oder Wiedergabe sowie weitere interne wie externe Verwendung jeglicher Art und Zugänglichmachung an Dritte ist aus Gründen des Urheberrechtes untersagt.